Ortsgemeinde Jünkerath

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	**Datum:**	02.07.2018
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	2/650-03/07
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	**Vorlage Nr.**	FB2-1567/2018/07-128
Sitzungsdatum:	21.06.2018	**Niederschrift:**	07/OGR/025

Widmung von Parkplätzen und Fußwegen in der Ortsgemeinde Jünkerath nach § 36 Landesstraßengesetz

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat eingehend darüber, dass sowohl auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/42 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/43 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/44 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) ein Parkplatz als auch auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 28/12 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/47 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) ein Parkplatz angelegt wurde.

Darüber hinaus wurden auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) ein Gehweg und auch auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/46 (teilweise) ein Gehweg angelegt.

Sowohl die beiden vorstehend genannten Parkplätze als auch die beiden vorstehend genannten Gehwege werden seit ihrer Herstellung tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Weder die beiden vorgenannten Parkplätze, noch die beiden vorgenannten Gehwege wurden in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Durch § 36 LStrG werden bestimmte formelle Anforderungen an eine Widmung gestellt, damit eine Straße auch im Rechtssinne den Charakter einer „öffentlichen Straße“ erhält. Die Widmung hat den Rechtscharakter einer sog. Allgemeinverfügung und legt die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Straße verbindlich fest. Eine tatsächliche Benutzung auch über einen längeren Zeitraum durch die Allgemeinheit (d.h. die Öffentlichkeit) reicht hierfür alleine nicht aus, da das LStrG keine Widmung durch schlüssiges Verhalten (insbesondere durch eine tatsächliche Benutzung) kennt.

Durch die Widmung wird zum einen förmlich der sog. Gemeingebrauch an der Straße und die Baulastträgerschaft der Ortsgemeinde Jünkerath begründet. Ferner wird durch die Widmung auch Art und Umfang der Benutzung der Straße festgelegt. Der Begriff „Straße“ ist dabei ein Sammelbegriff, der auch z.B. Parkplätze und Gehwege umfasst.

Es wird daher aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt empfohlen, sowohl die beiden öffentlich genutzten Parkplätze als auch die beiden öffentlich genutzten Gehwege förmlich zu widmen. Hierfür ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates sowie die anschließende öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung notwendig.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/42 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/43 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/44 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6,

Flurstück 312/21 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) gelegenen Parkplatz und den auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 28/12 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/47 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) gelegenen Parkplatz nach § 36 LStrG als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Pkws beschränkt.

Ebenfalls beschließt der Ortsgemeinderat den auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) gelegenen Gehweg und den auf den Grundstücksparzellen Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/46 (teilweise) gelegenen Gehweg nach § 36 LStrG jeweils als sonstige Straße (selbständiger Gehweg) im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe b) Buchstabe aa) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Benutzung der sonstigen Straßen (selbständige Gehwege) wird im Rahmen dieser Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§ 36 Abs. 1 letzter Satz LStrG).

Dieser Beschluss ergeht im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll als zuständige Straßenbaubehörde. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

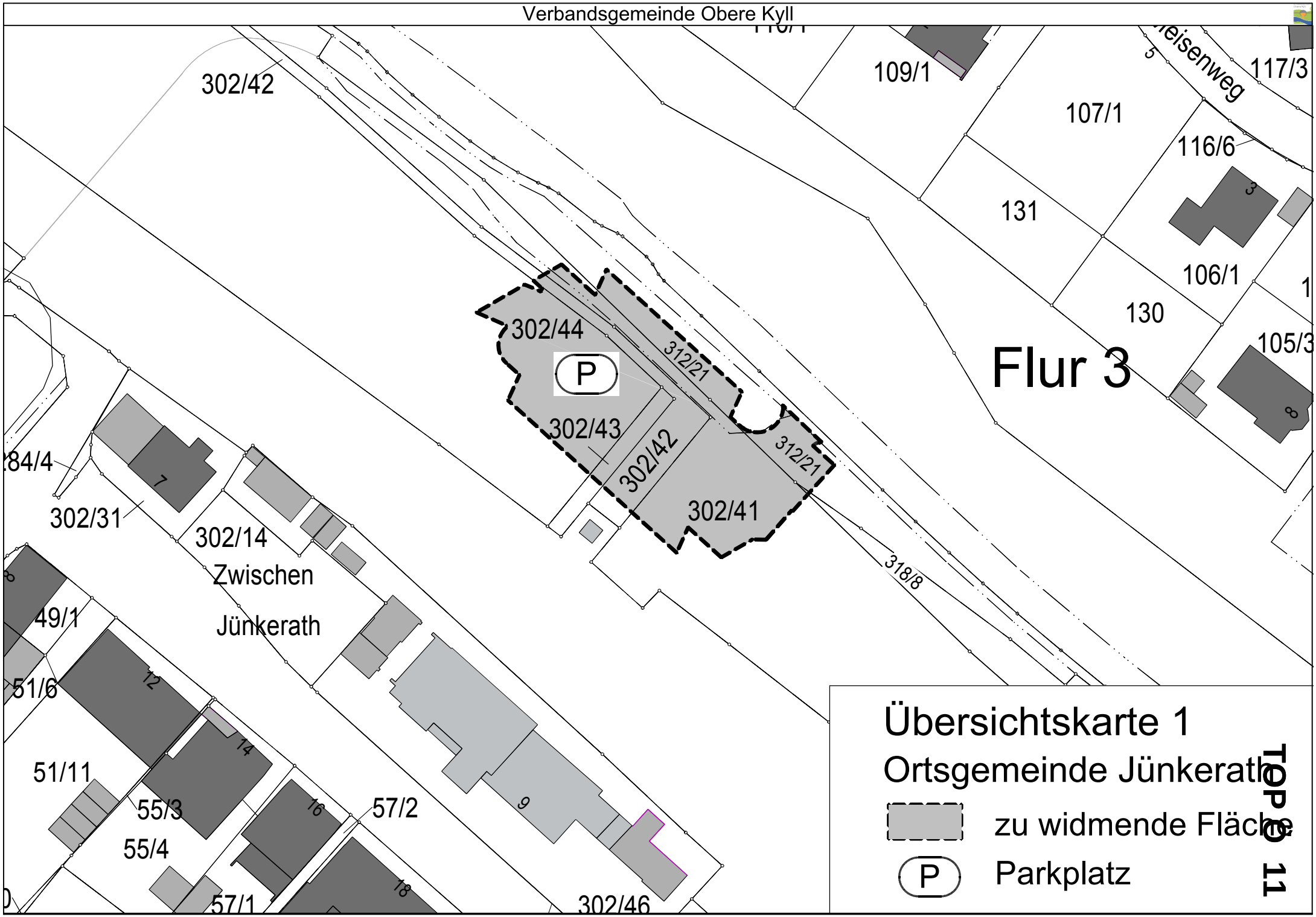
302/42
109/1
107/1
117/3
116/6
131
106/1
130
105/3
Flur 3
302/44
P
312/21
302/43
302/42
312/21
302/41
318/8
84/4
302/31
302/14
Zwischen
Jünkerath
49/1
51/6
51/11
55/3
55/4
57/2
57/1
302/46
Übersichtskarte 1
Ortsgemeinde Jünkerath
zu widmende Fläche
Parkplatz
TOP 6
11

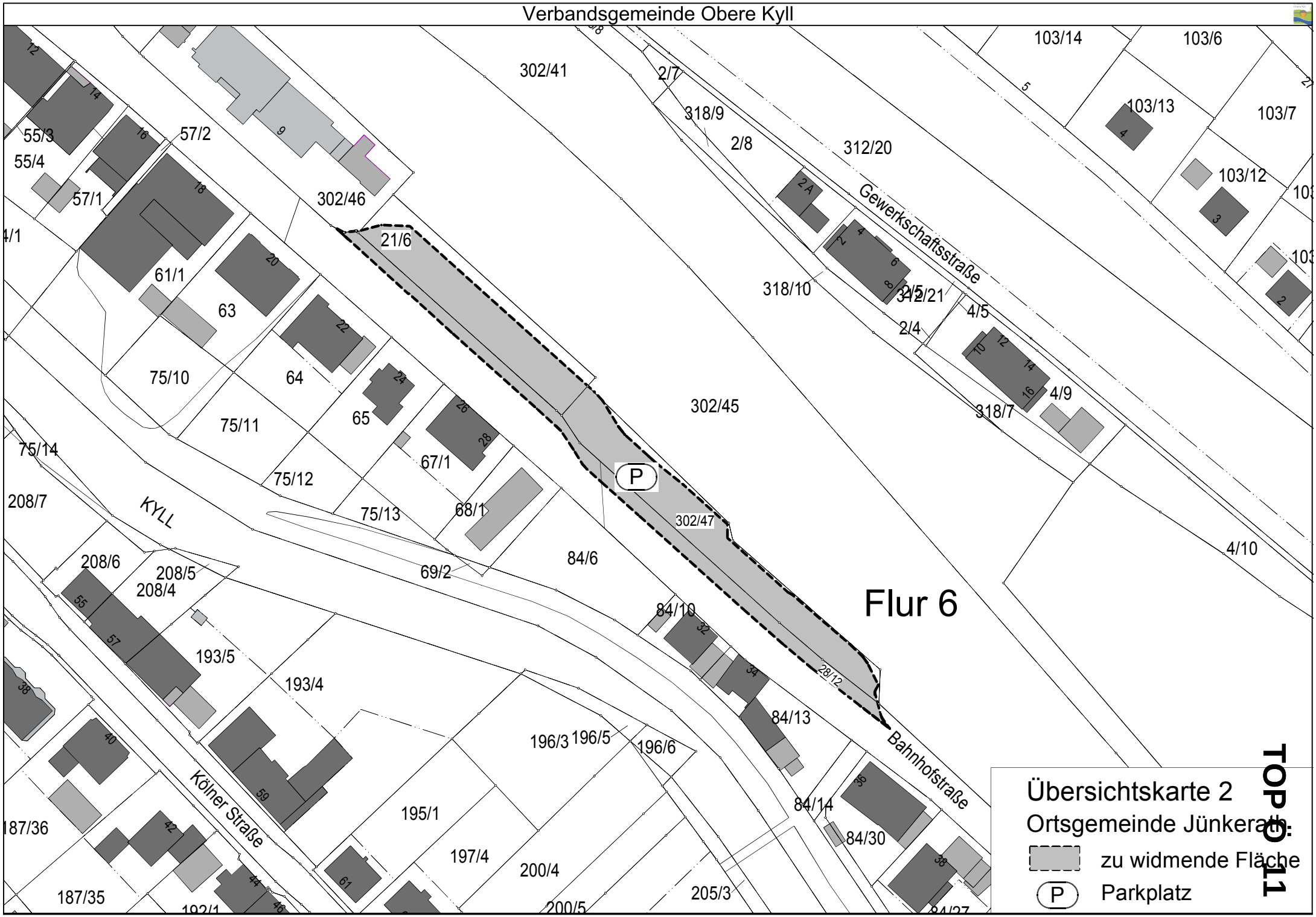
Verbandsgemeinde Obere Kyll
Flur 6
TOP 6.11
Übersichtskarte 2
Ortsgemeinde Jünkerath
zu widmende Fläche
Parkplatz
Gewerkschaftsstraße
Bahnhofstraße
Kölner Straße
KYLL
P
302/47
302/41
302/45
302/46
21/6
28/12
2/7
2/8
318/9
318/10
312/20
312/21
2/5
4/5
2/4
4/9
318/7
4/10
103/14
103/6
103/13
103/7
103/12
55/3
55/4
57/1
57/2
61/1
63
64
65
67/1
68/1
69/2
75/10
75/11
75/12
75/13
75/14
208/7
208/6
208/5
208/4
84/6
84/10
84/13
84/14
84/30
193/5
193/4
196/3
196/5
196/6
195/1
197/4
200/4
200/5
205/3
187/36
187/35

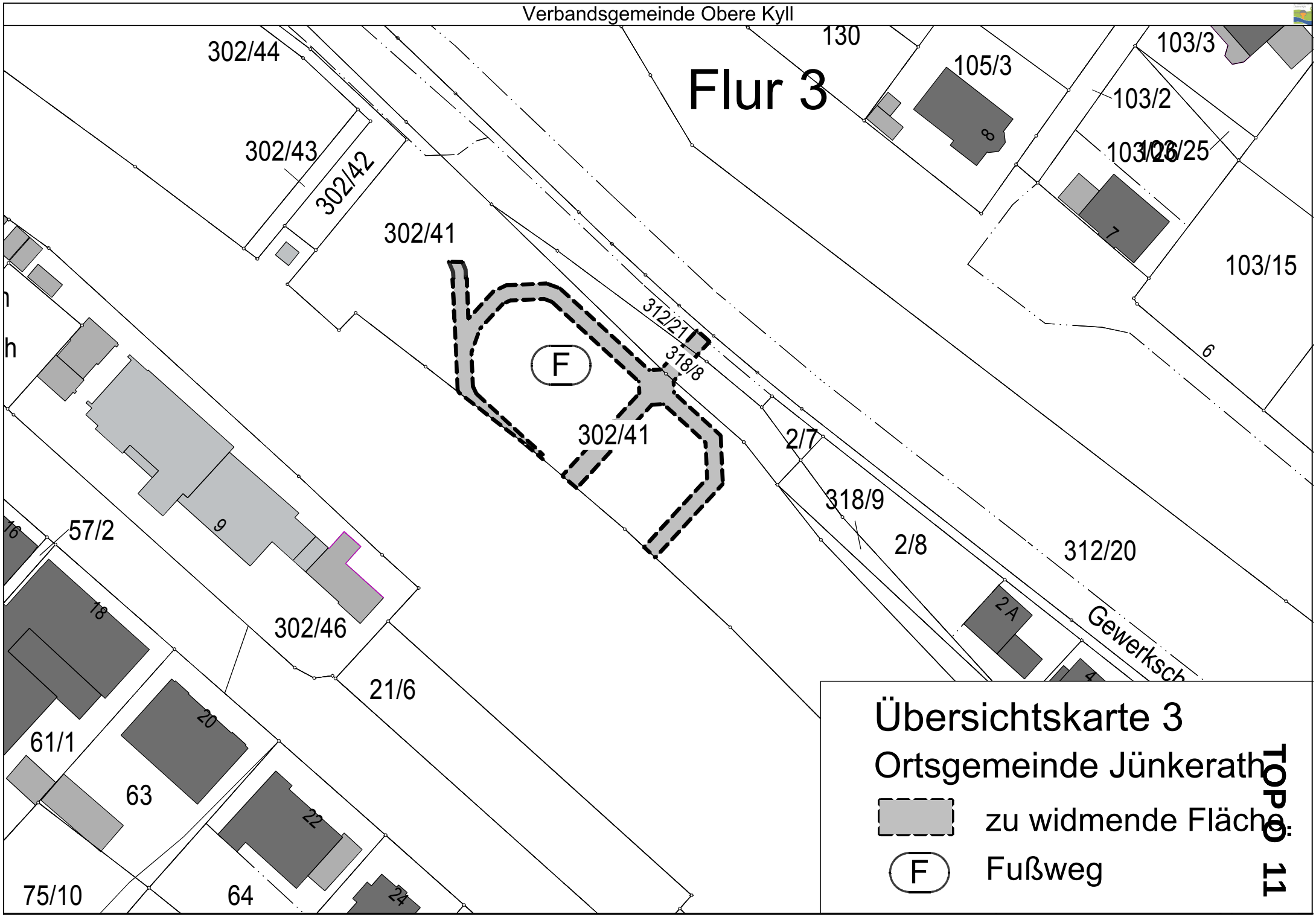
Verbandsgemeinde Obere Kyll
Flur 3
302/44
302/43
302/42
302/41
302/41
312/21
318/8
F
130
105/3
103/3
103/2
103/26
103/25
103/15
8
7
6
2/7
318/9
2/8
312/20
2 A
Gewerksch
57/2
9
16
18
302/46
21/6
20
61/1
63
22
75/10
64
24
Übersichtskarte 3
Ortsgemeinde Jünkerath
zu widmende Fläche
F
Fußweg
TOP Ö 11

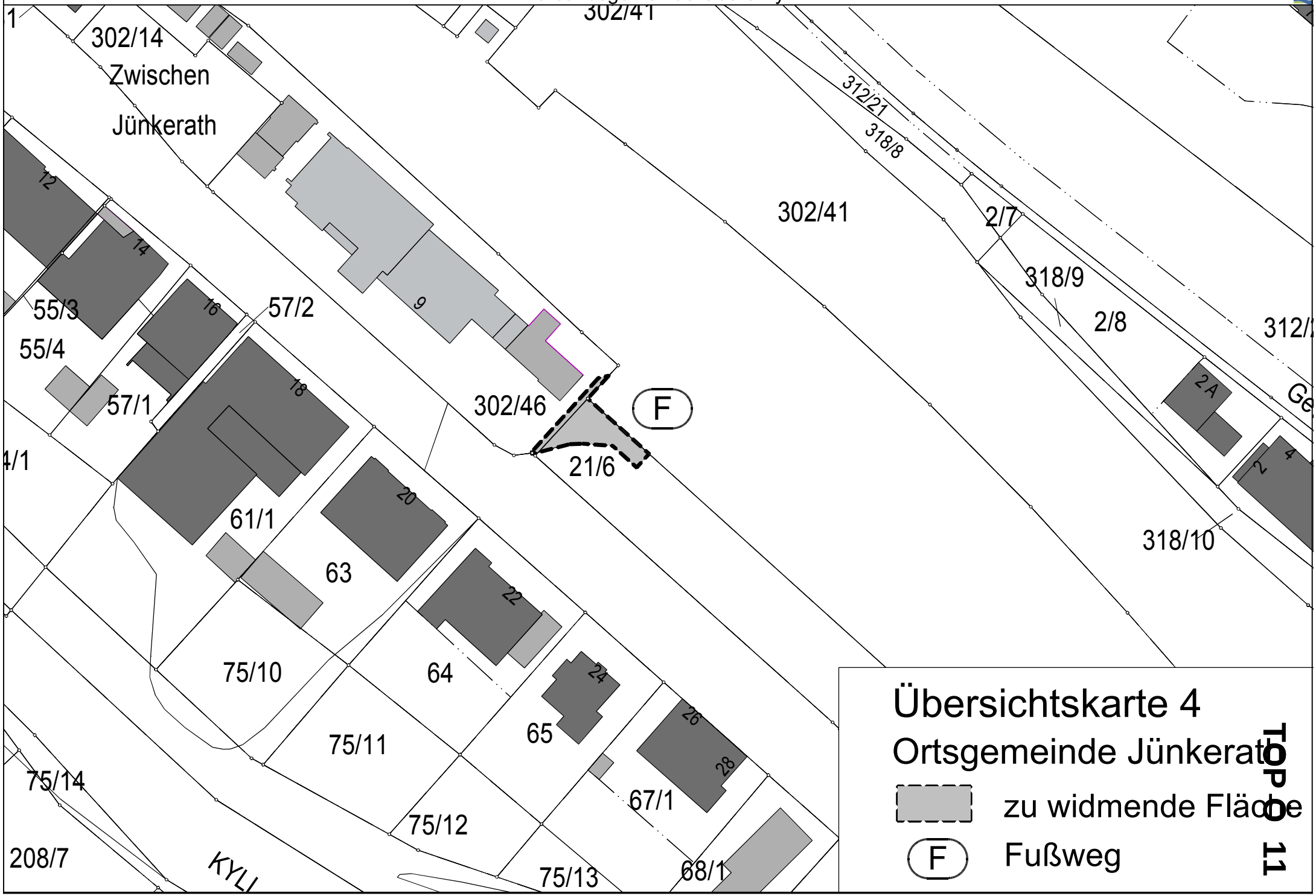
302/14
Zwischen
Jünkerath
302/41
312/21
318/8
302/41
2/7
318/9
2/8
312/
55/3
55/4
57/2
57/1
302/46
F
21/6
61/1
63
64
65
75/10
75/11
75/12
75/13
75/14
67/1
68/1
208/7
318/10
12
14
16
18
9
20
22
24
26
28
2A
2
4
Übersichtskarte 4
Ortsgemeinde Jünkerath
zu widmende Fläche
F
Fußweg
TOP 11

Widmung von Parkplätzen und Gehwegen in der Ortsgemeinde Jünkerath gemäß § 36 Landesstraßengesetz

1. Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss gefasst, die in der Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkarth, Flur 6, Flurstück 302/42 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/43 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/44 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage (Parkplatz) gemäß § 36 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung für den öffentichen Verkehr als Gemeindestraße mit der Funktion eines Parkplatzes, § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG zu widmen.

   Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.
   Der Gebrauch der Gemeindestraße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
   Die o. a. Verkehrsfläche ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße - Parkplatz -, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG). Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Pkws beschränkt.
   Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Jünkerath.
   Die vorliegende Übersichtskarte 1 mit Markierungen der Verkehrsfläche ist Bestandteil dieser Widmung.

2. Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss gefasst, die in der Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 28/12 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/47(teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage (Parkplatz) gemäß § 36 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung für den öffentichen Verkehr als Gemeindestraße mit der Funktion eines Parkplatzes, § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG zu widmen.

   Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.
   Der Gebrauch der Gemeindestraße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
   Die o. a. Verkehrsfläche ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße - Parkplatz -, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG). Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Pkws beschränkt.
   Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Jünkerath.
   Die vorliegende Übersichtskarte 2 mit Markierungen der Verkehrsfläche ist Bestandteil dieser Widmung.

3. Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss gefasst, die in der Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage (Gehweg) gemäß § 36 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr als sonstige Straße (selbständiger Gehweg) zu widmen.

   Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.
   Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
   Die o. a. Verkehrsfläche ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine sonstige Straße (selbständiger Gehweg), die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b) Buchstabe aa) LStrG). Die Benutzung der Straße wird im Rahmen dieser Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§ 36 Abs. 1 letzter Satz LStrG).
   Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Jünkerath.
   Die vorliegende Übersichtskarte 3 mit Markierungen der Verkehrsfläche ist Bestandteil dieser Widmung.

4. Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss gefasst, die in der Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/46 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage (Gehweg) gemäß § 36 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr als sonstige Straße (selbständiger Gehweg) zu widmen.

   Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.
   Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
   Die o. a. Verkehrsfläche ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine sonstige Straße (selbständiger Gehweg), die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b) Buchstabe aa) LStrG). Die Benutzung der Straße wird im Rahmen dieser Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§ 36 Abs. 1 letzter Satz LStrG).
   Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Jünkerath.
   Die vorliegende Übersichtskarte 4 mit Markierungen der Verkehrsfläche ist Bestandteil dieser Widmung.

Diese Widmungsverfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, Zimmer 002, von jedermann während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jünkerath, _____
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll

(DS)

Arno Fasen
Beauftragter